

**Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare
[Kommissarbefehl], 6. Juni 1941**

Geheime Kommandosache

41

Oberkommando der Wehrmacht

F.H.Qu., den 6.6.1941

WFSt/Abt. L (IV/Qu)

Nr. 44822/41 g.K.Chefs.

*Cheffacheit
Nur durch ~~Sinn~~*

20 Ausfertigungen

10. Ausfertigung

Im Nachgang zum Führererlass vom 14.5. über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa“ (OKW/WFSt/Abt. L (IV/Qu) Nr. 44718/41 g.Kdos.Chefs.) werden anliegend „Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare“ übersandt.

Es wird gebeten, die Verteilung nur bis zu den Oberbefehlshabern der Armeen bzw. Luftflottenchefs vorzunehmen und die weitere Bekanntgabe an die Befehlshaber und Kommandeure mündlich erfolgen zu lassen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

I. A.

[Handwritten signature]

Verteiler:

Ob.d.H. / Op.Abt.	1. Ausf.
Gen Qu	2. "
Gen.z.b.V. b.Ob.d.H.	3.-4. "
Ob.d.L. / <i>Imp.</i> Führ.Stab	5. "
Gen Qu	6. "
Ob.d.M. / Skl.	7. "
OKW / WFSt	8. "
L	9. "
L IV	10. "
W R	11. "
W Pr.	12. "
Ausl./Abw.	13. "
Abw. III	14. "
Reserve	15.-20. "

WR

IH 90 F

ILW V

IK

W.B. Upland 15. 2. 41.

Kriegsgericht Transilva 16. 2. 41.

Budapest 17. 1. 41.

„ Wien 18. 1. 41.

W.D. Koryun 19. 1. 41.

*49 Tübingen
49 Gießen*

20.

4%

Anlage zu OKW/ WFSt/ Abt. I IV/Qu
Nr. 44822/41 g.K. Chefs.

Cheffache!
Nur durch Offizier!

h 60942

Richtlinien für die Behandlung
politischer Kommissare.

Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine hasserfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten.

Die Truppe muss sich bewusst sein:

- 1.) In diesem Kampfe ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete.
- 2.) Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muss daher sofort und ohne Weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden.
Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

I. Operationsgebiet.

- 1.) Politische Kommissare, die sich gegen unsere Truppe wenden, sind entsprechend dem "Erlass über Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa" zu behandeln. Dies gilt für Kommissare jeder Art und Stellung, auch wenn sie nur des Widerstandes, der Sabotage oder der Anstiftung hierzu verdächtig sind.

Auf die "Richtlinien über das Verhalten der Truppe in Russland" wird verwiesen.

/ 2.)

49.

h 600/48

2.) Politische Kommissare als Organe der feindlichen Truppe sind kenntlich an besonderem Abzeichen - roter Stern mit goldenem eingewebtem Hammer und Sichel auf den Ärmeln - (Einzelheiten siehe "Die Kriegswehrmacht der UdSSR." OKH/ Gen St & H O Qu IV Abt. Fremde Heere Ost (II) Nr. 100/41 g. vom 15. 1. 1941 unter Anlage 9 d). Sie sind aus den Kriegsgefangenen sofort, d.h. noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflussmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten zu nehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen.

3.) Politische Kommissare, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen oder einer solchen verdächtig sind, werden zunächst unbehelligt bleiben. Erst bei der weiteren Durchführung des Landes wird es möglich sein, zu entscheiden, ob verbliebene Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommando abzugeben sind. Es ist anzustreben, dass diese selbst die Überprüfung vornehmen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob "schuldig oder nicht schuldig", hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars höher zu gelten, als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.

- 4.) In den Fällen 1.) und 2.) ist eine kurze Meldung (Meldezettel) über den Vorfall zu richten :
- a) von den einer Division unterstellten Truppen an die Division (Ic),
 - b) von den Truppen, die einem Korps-, Armeeober- oder Heeresgruppenkommando oder einer Panzergruppe unmittelbar unterstellt sind, an das Korps- usw. Kommando (Ic).

/ 5.)

50

d 600/40

- 5.) Alle oben genannten Massnahmen dürfen die Durchführung der Operationen nicht aufhalten. Planmässige Such- und Säuberungsaktionen durch die Kampftruppe haben daher zu unterbleiben.

II.) Im rückwärtigen Heeresgebiet.

Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen zweifelhaften Verhaltens ergriffen werden, sind an die Einsatzgruppe bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) abzugeben.

III.) Beschränkung der Kriegs- und Standgerichte.

Die Kriegsgerichte und die Standgerichte der Regiments- usw. Kommandeure dürfen mit der Durchführung der Massnahmen nach I und II nicht betraut werden.

Zusammenfassung

Der sogenannte Kommissarbefehl vom 6. Juni 1941 war ein zentraler Bestandteil jener völkerrechtswidrigen Befehle, die auf Geheiß Hitlers im Frühjahr 1941 für den bevorstehenden Überfall auf die Sowjetunion ausgearbeitet wurden, um den Feldzug in einen "rassenideologischen Vernichtungskrieg" (Hillgruber) zu transformieren. Die Kommissarrichtlinien verpflichteten das deutsche Ostheer, alle gefangenen Politoffiziere der Roten Armee noch im Frontbereich auszusondern und an Ort und Stelle zu exekutieren. Da die sowjetischen Politkommissare uniformierte Angehörige der sowjetischen Streitkräfte waren, die als reguläre Kombattanten in der Kriegsgefangenschaft Anspruch auf eine völkerrechtskonforme Behandlung besessen hätten, repräsentierte der Kommissarerlaß einen besonders offenkundigen, planmäßigen Bruch mit dem Völkerrecht. Das Ostheer setzte die Richtlinien während des deutsch-sowjetischen Krieges flächendeckend und weitgehend befehlsgemäß um. Der Erlaß ging damit als "Symbol für die Einbeziehung der Wehrmacht in die nationalsozialistische Ausrottungspolitik" (Streit) in die Geschichte ein.